

An die  
Mitglieder des Finanzausschusses  
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:  
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 26.05.2025

## Einladung

**zur Sitzung des Finanzausschusses  
am Freitag, dem 06.06.2025, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses

**am Freitag, dem 06.06.2025, um 09:00 Uhr,  
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C  
4.26).**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

1	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
2	Information zum vorläufigen Jahresabschluss 2024	<b>083/2025</b>
3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2024	<b>091/2025</b>

4	Bericht zur Haushaltssituation 2025	<b>082/2025</b>
5	Änderung der Gesellschaftsverträge des ECOWEST VERBUNDEN und des MVA HAMM VERBUNDEN <i>Anlagen wurden durch den UKMP versandt</i>	<b>057/2025</b>
6	Aufnahme der Verkehrsgesellschaft der Grevener Verkehrs GmbH (GVG) <i>Anlagen wurden durch den UKMP versandt</i>	<b>069/2025</b>
7	Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile zwischen Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) und Verkehrsgesellschaft Kreis Unna (VKU), Änderung Gesellschaftsvertrag WVG <i>Anlagen wurden durch den UKMP versandt</i>	<b>066/2025</b>

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Andrea Kleene-Erke

Vorsitzende

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>083/2025</b>
---------------------------------------	------------------------

**Betreff:**

Information zum vorläufigen Jahresabschluss 2024

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	06.06.2025

**Zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

In der Sitzung des Finanzausschusses wird der vorläufige Jahresabschluss 2024 vorgestellt. Gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 95 Abs. 5 GO NRW hat der Landrat den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten. Der Kreistag stellt bis spätestens 31.12.2025 den vom Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Die Zuleitung der durch den Kämmerer aufgestellten und durch den Landrat bestätigten Jahresabschluss an den Kreistag wird voraussichtlich noch im Juni 2025 erfolgen.

Zurzeit wird am Jahresabschluss intensiv gearbeitet, um in der Sitzung des Finanzausschusses am 06.06.2025 möglichst belastbare Zahlen präsentieren zu können.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt  
**Kämmerei**

Nr.  
**091/2025**

**Betreff:**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2024

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	06.06.2025
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	27.06.2025
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	04.07.2025

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b> Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Beschlussvorschlag:**

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen lt. Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen.

**Erläuterungen:**

Im Jahresabschluss 2024 sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gebucht, die dem Kreistag gemäß § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 83 Abs. 2 GO noch zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

Die Einzelfälle ergeben sich aus der anliegenden Zusammenstellung.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,

die dem Kreistag gem. § 53 Abs.1 KrO i. V. m. § 83 Abs. 2 GO zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

Lfd. Nr.	Budget	Ansatz inkl. Übertragungen	gebucht	üpl./apl.	Erläuterung
1	Abschreibungen, Wertberichtigungen von Forderungen, Auflösung von Sonderposten	-6.347.450 €	-7.266.079 €	918.629 €	Das Budget ist um 918.629 € überschritten. Ursächlich dafür sind u.a. die erhöhten Abschreibungen auf Sachanlagen (rund 854 T€), sowie eine erhöhte Einstellung in Pauschalwertberichtigung (rund 649 T€); demgegenüber stehen erhöhte Mehrerträge bei der Auflösung von Sonderposten (rund 392 T €) und bei Zahlungseingängen auf abgeschriebene Forderungen (rund 273 T €).
2	Amt 10 – Haupt- und Personalamt	-1.068.039 €	-1.172.614 €	104.575 €	Das Amtsbudget des Haupt- und Personalamtes ist um 104.575 € überschritten: Auf der Ertragsseite stehen Mehrerträge i. H. v. 5.825 €. Demgegenüber stehen auf der Aufwandseite Mehrausgaben i. H. v. 110.400 €. Die Mehrausgaben resultieren hauptsächlich aus Abfindungszahlungen für die Versorgungslastenteilung, die im Rahmen der Versetzung von zwei Beamten durch den Kreis Warendorf gezahlt werden mussten (rund 266.000 €). Diese waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt. Demgegenüber konnte unter anderem Minderaufwand bei den Postgebühren, den allgemeinen Geschäftsaufwendungen, beim Bürobedarf und Leasing erreicht werden.
3	Amt 50 – Sozialamt	-30.265.220 €	-32.715.087 €	2.449.867 €	Das Amtsbudget des Sozialamtes ist um 2.449.867 € überschritten: Auf der Ertragsseite stehen Mehrerträge i. H. v. 3.544.025 €. Demgegenüber stehen auf der Aufwandseite Mehrausgaben i. H. v. 5.993.892 €. Die Mehrerträge ergeben sich insbesondere aus der Auflösung von Rückstellungen und Mehrerträgen in den Positionen Kostenerstattung und Kostenumlagen sowie sonstige Transfererträge. Die Mehrausgaben ergeben sich durch deutlich angestiegene Investitionskosten bei den Pflegeeinrichtungen (rund 1.227.000 €). Darüber hinaus sind die Fallzahlen in den Wohngemeinschaften im Produkt „Pflege“ gestiegen, was Mehraufwendungen i. H. v. rund 500.000 € zur Folge hatte. Die Fallzahlen in der Grundsicherung im Alter/ Erwerbsminderung sind deutlich angestiegen, was zu höheren Aufwendungen im Jahr 2024 führte. Diese Mehrkosten werden vollständig durch die Bundeserstattung gedeckt. Auch die Fallzahlen im Bereich Autismustherapie sind deutlich höher ausgefallen als geplant, insbesondere aufgrund des Zuständigkeitswechsels einiger Fälle vom LWL zum Kreis bei Schuleintritt. Daraus folgten Mehraufwendungen i. H. v. 60.000 €. Außerdem sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten für einen Pflegeplatz in den letzten Jahren erheblich angestiegen, was zu einer Budgetüberschreitung von rund 4.611.852 € geführt hat. Lag die Eigenbeteiligung im Jahr 2021 noch bei etwa 1.930 € monatlich, beträgt sie zum 1. Juli 2024 bereits rund 2.750 € monatlich, was einem Anstieg von mehr als 800 € entspricht. Dieser Anstieg hat zu einer erhöhten Nachfrage nach Pflegewohngeld und Sozialhilfe geführt, was die höheren Aufwendungen begründet.

Lfd. Nr.	Budget	Ansatz inkl. Übertra- gungen	gebucht	üpl./apl.	Erläuterung
4	Amt 56 – Jobcen- ter	-25.280.483 €	-27.543.957 €	2.263.474 €	<p>Das Amtsbudget des Jobcenters ist um 2.263.474 € überschritten: Auf der Ertragsseite stehen Mehrerträge i. H. v. 9.786.354 €. Demgegenüber stehen auf der Aufwandseite Mehrausgaben i. H. v. 12.049.828 €.</p> <p>Ursächlich hierfür sind u.a. die gestiegene Zahl der Bedarfsgemeinschaften (Plan: 7.800, Ist: 8.026). Die erhöhte Anzahl der Bedarfsgemeinschaften begründen unter anderem auch die steigenden Kosten für Unterkunft und Heizung. Gleichzeitig sind die Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft gestiegen. Des Weiteren sind die Mehrausgaben auf die gestiegenen Kosten im Bereich der Bildung und Teilhabe zurückzuführen i. H. v. rund 1.267.000 €. Darüber hinaus stand durch ein höheres vom Bund zugeteiltes Budget mehr Geld für Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung.</p>

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt  
**Kämmerei**

Nr.  
**082/2025**

**Betreff:**

Bericht zur Haushaltssituation 2025

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	06.06.2025

**Finanzielle Auswirkungen:**  ja  nein

**Zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

Der Finanzstatusbericht zum 01.04.2025 liegt als Anlage bei und wird in der Sitzung mündlich erläutert.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>057/2025</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Änderung der Gesellschaftsverträge des ECOWEST VERBUNDES und des MVA HAMM VERBUNDES

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: Ltd. KBD André Hackelbusch	22.05.2025
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	06.06.2025
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	27.06.2025
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	04.07.2025

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 1** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG), ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 2** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
3. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 3** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.

4. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 4** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ECOWEST LOGISTIK GmbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
5. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 5** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kompostwerk Warendorf GmbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
6. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 6** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der MVA Hamm Eigentümer-GmbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
7. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 7** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
8. Die Vertreter des Kreises in den vorgenannten Gremien der Gesellschaften werden beauftragt, den Änderungen der Gesellschaftsverträge, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen. Die jeweiligen Geschäftsführungen der Gesellschaften werden ermächtigt und angewiesen, alles Erforderliche und Förderliche zur Umsetzung dieser Beschlüsse zu veranlassen.
9. Etwaigen Änderungen an den vorgenannten Gesellschaftsverträgen, die sich im Rahmen der Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

## **Erläuterungen:**

Unternehmen und Einrichtungen sind verpflichtet, neben detaillierten Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Jahresabschluss) auch weitergehende Erläuterungen über die wirtschaftliche Lage und strategische Ausrichtung des Unternehmens zu veröffentlichen (Lagebericht).

Nun sollen alle Unternehmen und Einrichtungen in privater und öffentlich-rechtlicher Rechtsform erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht entsprechend der EU-seitigen Vorgaben in den Lagebericht aufnehmen.

In dem Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts müssen umfangreiche Angaben, die für die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind, enthalten sein. Der Nachhaltigkeitsbericht ist mittels der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS), die von der EU-Kommission als delegierte Rechtsakte erlassen werden und dann unmittelbare Geltung auch für die Unternehmen in Deutschland haben, zu erstellen. Zudem müssen Angaben gemacht werden, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 einzustufen sind.

Hintergrund für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, dass am 5. Januar 2023 die Corporate Sustainability Reporting Directive-Richtlinie (CSRD-Richtlinie) auf EU-Ebene in Kraft trat und Deutschland sowie die weiteren EU-Staaten verpflichtet sind, die CSRD in nationales Recht umzusetzen.

Dies Richtlinie betrifft grundsätzlich auch öffentliche Unternehmen in NRW. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat dies erkannt und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) im Februar 2024 verabschiedet und daraus folgend die Gemeindeordnung NRW geändert.

Die Aufstellungs- und Prüfpflichten für den Jahresabschluss erfolgen demnach zukünftig abgestuft und angepasst je nach Größe eines Unternehmens (§ 108 Absatz 1 Nr. 8 GO NRW).

Danach soll die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur noch große Kapitalgesellschaften sowie große Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts i. S. d. § 267 HGB treffen. Mittlere oder Kleine Kapitalgesellschaften müssen demnach keine Nachhaltigkeitsberichterstattung mehr in den Lagebericht aufnehmen.

Problematisch ist, dass in den Gesellschaftsverträgen der

- Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)
- Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
- ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH
- ECOWEST LOGISTIK GmbH
- Kompostwerk Warendorf GmbH
- MVA Hamm Eigentümer-GmbH
- MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH

der Verweis der Aufstellungspflichten nach großen Kapitalgesellschaften enthalten ist. Danach muss der Jahresabschluss dieser Gesellschaften nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Sie müsste dann eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung einschl. Prüfungspflicht durchführen. Wie oben bereits ausgeführt, würde zu einem erheblichen Aufwand führen, der der Größe der Gesellschaft nicht mehr angemessen ist.

Die Gesellschaftsverträge sollen daher angepasst werden.

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft im Kreis Warendorf mbH (AWG), an der der Kreis Warendorf mit 67% beteiligt ist, ist an den aufgeführten Gesellschaften wie folgt beteiligt. Sie ist jeweils mit 51 % direkt an der Kompostwerk Warendorf GmbH und an der ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH beteiligt. Zudem ist die AWG mit 5,05 % an der MVA Hamm Eigentümer-GmbH beteiligt (weitere Gesellschaften sind die Kreise Unna und Soest sowie die Städte Hamm und Dortmund). Die MVA Hamm Eigentümer-GmbH ist Eigentümerin der Gebäude, Maschinen und des Inventars. Das operative Geschäft dagegen erfolgt über die MHB Betriebsführung GmbH, an der die Kommunal Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) mit 5,05 % beteiligt ist. Alleiniger Gesellschafter der AWG Kommunal ist der Kreis Warendorf. Die ECOWEST Logistik GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der AWG Kommunal.

Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Prüfung durch einen Abschlussprüfer sowie die entsprechende Veröffentlichung bleiben erhalten. Insofern ändert sich an der bisherigen Vorgehensweise nichts.

Darüber hinaus wurden die Gesellschaftsverträge der o. g. Gesellschaften in Gänze überprüft, überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Der Gesellschaftsvertrag der MVA Hamm Eigentümer-GmbH und MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH wurden nur in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattungsproblematik angepasst, da eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge letztmalig in 2023 erfolgt ist.

Die entsprechenden Änderungen sind in den Anlagen beigefügten Synopsen dargestellt und erläutert.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Die Anpassung der Gesellschaftsverträge ist eine wesentliche Entscheidung, die der Zustimmung der Gesellschaftsgremien und des Kreistages bedarf.

Gem. § 115 Absatz 1 a) GO NRW ist eine wesentliche Änderung der Gesellschaftsverträge der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Synopse Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreis Warendorf mbH
- Anlage 2 - Synopse AWG Kommunal
- Anlage 3 - Synopse ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH
- Anlage 4 - Synopse ECOWEST Logistik
- Anlage 5 - Synopse Kompostwerk Warendorf GmbH
- Anlage 6 - Synopse MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH
- Anlage 7 - Synopse MVA Hamm Eigentümer-GmbH

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>069/2025</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Aufnahme der Verkehrsgesellschaft der Grevener Verkehrs GmbH (GVG)

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	22.05.2025
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	06.06.2025
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	27.06.2025
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	04.07.2025

**Finanzielle Auswirkungen:**  ja  nein

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag stimmt dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) i. H. v. 2,502 % durch den Kreis Steinfurt an die Grevener Verkehrs GmbH (GVG), ein 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Greven, zu.
2. Dem Neuabschluss einer Kontrollvereinbarung gemäß Anlage 1 zwischen den Münsterlandkreisen und den Stadtverkehrsgesellschaften Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR) und GVG wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kontrollvereinbarung entsprechend abzuschließen.
3. Der Kreistag ermächtigt die Vertreter des Kreises in den Gremien der RVM, den zur Umsetzung der Anteilsübertragung erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.
4. Etwaigen Änderungen an dem vorgenannten Vertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 Abs. 1 lit. c) GO ergeben, wird zugestimmt.

## **Erläuterungen:**

Der Kreis Warendorf ist mit Gesellschaftsanteilen i. H. v. 18,8 % an der RVM beteiligt. Die RVM erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste in den Gebieten der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete.

Die Stadt Greven möchte bei der Durchführung des Stadtverkehrs die RVM als kommunales Verkehrsunternehmen einbinden; die RVM soll hierfür von der GVG mit der Erbringung der operativen Verkehrsleistungen im Stadtgebiet sowie hiermit zusammenhängenden Serviceleistungen beauftragt werden. Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt Greven mittelbar über die GVG Gesellschaftsanteile an der RVM i. H. v. 2,502% vom Kreis Steinfurt erwerben, um auf diese Weise ein Inhouse-Verhältnis mit der RVM zu begründen.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 111 Abs. 2 GO NRW bedarf es für eine Veräußerung eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses, da an der RVM mehr als 50% kommunale Beteiligung besteht. Es bedarf keiner Anpassung des Gesellschaftervertrages der RVM. Dieser ist bereits im Zuge des Gesellschafterbeitritts der VSR überarbeitet worden; er ist in dieser Fassung weiter passend auch bei weiterem Gesellschafterbeitritt der GVG.

Der Unternehmensanteil von 2,502 % entspricht 191.920,00 € des Stammkapitals. Beabsichtigt ist, einen Verkaufspreis in Höhe von 2,502 % vom aktuellen Eigenkapital der RVM gemäß Jahresabschluss 2023 anzusetzen (Stand 31.12.2023: 2,502 % von 8.730.807,66 € = 218.444,81 €).

Eine Beteiligung der GVG an der RVM wird in der Gesamtschau aufgrund der geringen Höhe des angestrebten Gesellschaftsanteils nicht zu einer Gefährdung der Kontroll- bzw. Inhousemöglichkeiten der Münsterlandkreise über die RVM führen.

Damit die GVG als zukünftige Gesellschafterin Inhouse-Vergaben an die RVM vornehmen kann, bedarf es einer Aufnahme der GVG in die Kontrollvereinbarung zur Abstimmung der gemeinsamen Kontrolle über die RVM und verschiedener Anpassungen dieser Vereinbarung in diesem Zusammenhang. In diesem Zuge sind zudem im Wesentlichen klarstellende Formulierungen zur Anwendbarkeit der Kontrollvereinbarung für weitere Verkehrsleistungen, wie insbesondere freigestellte Schülerverkehre sowie zu Vorabstimmungen im Hinblick auf Themen des Aufsichtsrats der RVM, in denen Stadtverkehrsgesellschaften nicht direkt vertreten sind, aufgenommen worden. Die Anpassungen sind auf das hierfür Erforderliche beschränkt. Die Neufassung der Kontrollvereinbarung kann der Anlage 1 entnommen werden.

Abstimmungen zur internen Willensbildung in Bezug auf die gemeinsame Inhouse-Vergabe der Münsterlandkreise an die RVM finden weiterhin ausschließlich zwischen den Münsterlandkreisen statt.

Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Gremien der RVM werden in die Lage versetzt, einer Umsetzung der hiesigen Beschlüsse in den RVM-Gremien zuzustimmen.

Nach § 115 Abs. 1 lit. c) GO NRW ist die Anteilsübertragung der Bezirksregierung anzuzeigen. Sollten sich in diesem Zuge noch Änderungsbedarfe an dem vorgenannten

Vertrag ergeben, sind diese Änderungen von dem hiesigen Beschluss mit abgedeckt und von der Verwaltung bei der Ausfertigung des Vertrages entsprechend umzusetzen.

Anlagen:  
250305\_Anlage\_1\_Kontrollvereinbarung\_RVM

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt  
**Amt für Planung und Naturschutz**

Nr.  
**066/2025**

### Betreff:

Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile zwischen Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) und Verkehrsgesellschaft Kreis Unna (VKU), Änderung Gesellschaftsvertrag WVG

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	22.05.2025
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	06.06.2025
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	27.06.2025
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	04.07.2025

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt dem Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages über Geschäftsanteile der VKU an WVG und damit der Veräußerung und des Erwerbs der Geschäftsanteile von VKU auf WVG selbst zu und weist den Vertreter des Kreises Warendorf in den Gesellschafterversammlungen der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.
2. Der Kreistag stimmt den in der Anlage 2 vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, ggf. mit noch erforderlichen Änderungen, zu.
3. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in den Gesellschafterversammlungen der Regionalverkehr Münsterland GmbH, der

Westfälischen Landes-Eisenbahn und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH an, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH erforderlichen Beschlüssen, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

4. Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

## **Erläuterungen:**

Der Kreis Warendorf ist mittelbar an der WVG über das Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Münsterland mbH beteiligt.

Zwischen der WVG und der VKU besteht ein Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag vom 11.08.2006. Gemäß diesem Vertrag übernimmt die WVG betriebliche Dienstleistungen für Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben, vor allem in den Bereich Betriebsführung und Fahrdienst der VKU.

Die VKU hat mit Datum vom 15.12.2023 den Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag fristwährend zum 31.12.2025 gekündigt. Der Vertrag sieht in § 5 Abs. 2 vor, dass die VKU auch nach Beendigung dieses Vertrages für eventuell anfallende Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) haftet, welche die WVG nach sorgfältiger Prüfung der ihr bekannten Umstände vernünftigerweise aufzuwenden hat. Hierzu zählen neben Sachkosten insbesondere Remanenzkosten durch nicht vermeidbare Personalüberhänge.

Zwischen der WVG und der VKU konnte unter Zuhilfenahme der EversheimStuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Einigung hinsichtlich der finalen und abgeltenden Zahlung etwaiger Kosten in Anbetracht der Kündigung des Betriebs- und Geschäftsführungsvertrages erzielt werden.

In Anbetracht der Kündigung des Betriebs- und Geschäftsführungsvertrages durch die VKU wurde im Rahmen von Verhandlungen zur weiteren Rolle der VKU als Gesellschafterin der WVG beiderseits bestätigt, dass eine weitere Beteiligung von der VKU an der WVG nach Beendigung des Betriebs- und Geschäftsführungsvertrags nicht zielführend ist.

Es wurden diverse Szenarien untersucht, welcher Gesellschafter von der WVG die Geschäftsanteile von der VKU übernehmen kann. Vor allem aus Gründen der perspektivischen Veräußerung und Abtretung an einen zukünftigen weiteren neuen Gesellschafter sowie der noch abzuklärenden Verteilung der Geschäftsanteile auf die bestehenden Gesellschafter werden die Geschäftsanteile von der VKU in einem ersten Schritt von der WVG selbst übernommen.

Die VKU wird ihre Geschäftsanteile (Gesellschafterliste WVG vom 01.01.2011, lfd. Nr. 1c und Nr. 7) im Nennbetrag von € 316.360 zu insgesamt 14,29 % an die WVG veräußern und abtreten. Die WVG erwirbt damit selbst die Geschäftsanteile von der VKU und hält eigene Anteile in Höhe von 14,29 %. Die Abtretung der Geschäftsanteile ist aufschiebend bedingt durch die Einhaltung organschaftlicher Erfordernisse der Parteien, die Einhaltung kommunalrechtlicher Erfordernisse sowie der vollständigen Entrichtung des Kaufpreises durch die WVG. Der Kaufpreis der Geschäftsanteile soll laut Beschluss aus der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vom 18.12.2024 1 € betragen.

Durch den Erwerb der Geschäftsanteile der VKU durch die WVG werden die damit verbundenen Stimmrechte ruhend gestellt. Dies bedeutet, dass das Stimmrecht weder ausgeübt noch bei der Berechnung einer Stimmenmehrheit berücksichtigt wird. Dadurch verändern sich die Mehrheitsverhältnisse der Stimmrechte an der WVG in der Gesellschafterversammlung wie folgt:

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	28,57 % -> 33,33 %
Regionalverkehr Münsterland GmbH	47,14 % -> 55,00 %
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	10,00 % -> 11,67 %
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	14,29 % -> 0,00 %

Gemäß § 10 Abs. 4 Ges.V. WVG fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Allerdings sieht § 11 Abs. 1 Ges.V. WVG für nahezu alle wesentlichen Entscheidungen – mit Ausnahme der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder – eine Zustimmung von 90 % vor. Daher ergeben sich für die Stimmrechte der Regionalverkehr Münsterland GmbH keine wesentlichen Veränderungen. Die verbleibenden Gesellschafter der WVG werden jedoch weiterhin erörtern, wie die durch die WVG erworbenen Geschäftsanteile künftig aufgeteilt werden sollen.

Der Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile erfolgen zum 01.01.2026 und umfassen alle mit den Geschäftsanteilen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte, einschließlich der Gewinnbezugsrechte. VKU und WVG sind sich darüber einig, dass der VKU noch nicht verteilte Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre sowie der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres anteilig zustehen.

Außerdem sind sich WVG und VKU einig, dass in Bezug auf die ursprüngliche Gesellschafterstellung der VKU mit dem Verkauf und der Abtretung der Geschäftsanteile alle Ansprüche zwischen VKU und WVG abgegolten sind, sofern rechtlich möglich. Davon ausgenommen sind etwaig im Kauf- und Abtretungsvertrag geregelte Ansprüche sowie in weiteren bestehenden Vereinbarungen geregelte Ansprüche der Parteien, wie z.B. der Vereinbarung über Kosten nach § 5 Abs. 2 des zwischen den Parteien bestehenden Betriebs- und Geschäftsführungsvertrages.

Die Einzelheiten des Kauf- und Abtretungsvertrags sind in **Anlage 1** aufgeführt, während die Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der WVG in **Anlage 2** dargelegt sind.

Die Verwaltung wird der Bezirksregierung Münster den Vorgang anzeigen.

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf\_Kauf und Abtretungsvertrag Geschäftsanteil WVG\_VKU

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH